
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Änderung vom 26.04.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **860.111**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
beschliesst:

I.

Der Erlass [860.111](#) Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 4c (neu)

³ Bei jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach Lebens- und Wohnform pro Monat wie folgt festgelegt:

e **(geändert) [FR: (unverändert)]** Pauschale von 748 Franken bei eigenem Haushalt, ohne die Voraussetzungen gemäss den Buchstaben c und d zu erfüllen.

⁴ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen gemäss Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe c SHG (vorläufig Aufgenommene) wird vor Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme, unter Vorbehalt von Absatz 4c, nach Haushaltsgrösse festgelegt. Er beträgt pro Monat für

Aufzählung unverändert.

^{4c} Bei minderjährigen vorläufig Aufgenommenen richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme gemäss Absatz 4a. Tritt im Verlauf der Unterstützung gemäss Absatz 4a die Volljährigkeit ein, richtet sich die Unterstützung gemäss Absatz 4b.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 26. April 2023

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Häsler
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)